

Stellplatzsatzung für das Gebiet der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50,87 Abs. 1 S 1, Nr.4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Für das Gebiet der Stadt Heusenstamm wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort den Regelungen dieser Satzung entsprechend hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen baulicher und sonstiger Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung von Anlagen im Sinne des Abs. (1) gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. (1) sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in Anzahl, Größe und Beschaffenheit entsprechend den Vorgaben dieser Satzung hergestellt werden, so dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufgenommen werden können.

§ 2 Begriffe

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kfz. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kfz gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage 1. Angefangene Bemessungseinheiten ab einschließlich 0,5 sind jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart die Richtwertskala der Anlage 1 nicht erfasst, richtet sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf.
- (3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeweils getrennt zu ermitteln und zusammenzuzählen. Eine Verringerung der hiernach maßgebenden Stellplatzzahl kann zugelassen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Betriebs- und Geschäftszeiten der verschiedenartigen Nutzungen zeitlich nicht zusammenfallen.
- (4) Im Einzelfall ist neben den erforderlichen Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen und Omnibussen nachzuweisen. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (5) In Ausnahmefällen, in denen der voraussehbare PKW-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Stellplatzzahlen dieser Satzung steht, kann die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für PKW erhöht oder ermäßigt werden. Die Entscheidung über solche Ausnahmen obliegt dem Magistrat.

§ 4

Größe der Stellplätze für Kfz

- (1) Stellplätze sind nach folgenden Mindestmaßen zu errichten:
1. Stellplatz für PKW 2,30 m x 5,00 m
behindertengerechter Stellplatz 3,50 m x 5,00 m
 2. Stellplatz für LKW und Omnibusse 3,50 m x 12,00 m
 3. Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 3,50 m x 18,00 m
- (2) Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite anzulegen.

§ 5 Lage und Anordnung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Sie sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche her über eine gemeinsame Zufahrt erreicht werden können, die eine Breite von 5,00 m, in Ausnahmefällen 6,00 m, nicht überschreiten darf. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) dann zulässig, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig derselben Wohneinheit zugeordnet werden. Die Anordnung gefangener Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (2) Stellplätze, Carports und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Sie sind nur zulässig auf den nach Bebauungsplan zweckgebundenen ausgewiesenen Stellplatzflächen, den nach Planungsrecht überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Grenzabstandsflächen nach dem Bauordnungsrecht.
- (3) Die Anordnung der Stellplätze im Vorgartenbereich ist nur dann zulässig, wenn dadurch andere unversiegelte Grundstücksfreiflächen zusammenhängend als solche erhalten werden oder wenn dies zur Verhinderung von Störungen für die Umgebung erforderlich ist. Eine Inanspruchnahme von mehr als 50 % der Vorgartenfläche für Stellplätze ist nicht zulässig.
- (4) Bei Mehrfamilienhäusern ist die Anordnung sämtlicher erforderlicher Stellplätze in Garagen oder Tiefgaragen nicht zulässig. Dem Bedarf entsprechend sind ebenerdige Besucherstellplätze anzuordnen.
- (5) Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bezüglich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu erstellen.
- (6) Können Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung von maximal 300 m Fußweg auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, so muss die Nutzung durch Eintragung einer Baulast nach den Vorschriften der HBO sichergestellt werden.

§ 6 Herstellung und Instandhaltung

Notwendige Stellplätze sind so herzustellen und instandzuhalten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die Stellplätze für Besucher sind zu diesem Zweck dauerhaft zur Verfügung zu halten. Die zugehörige Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

§ 7 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze mit Ausnahme von Garagen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material, wie z.B. wasseregebundener Decke, großfugigem Pflaster, Rasengittersteinen o.ä. hergestellt werden. Eine vollflächige Versiegelung der Stellplatzflächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, es sei denn wasserrechtliche Gründe lassen dies nicht zu.

(2) Die Zufahrtswege zu Stellplätzen, Carports und Garagen sind flächensparend zu bemessen und analog Abs. (1) zu errichten.

(3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten, möglichst heimischen Bäumen, Hecken oder Sträuchern einzugrünen und gärtnerisch so anzulegen, dass sie abgeschirmt sind. Carports sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen einzugrünen.

Bei Stellplatzanlagen ist für je 4 Stellplätze ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplatzanlagen von mehr als 500 m² Gesamtfläche sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung aus möglichst heimischen Gehölzen in Stellplatzgruppen von höchstens 6 Stellplätzen zu unterteilen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Abweichende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.

§ 8 Gestaltung von Garagen

(1) Garagen müssen sich in ihrer baulichen Gestaltung in die Umgebung einfügen. Sie sollen sich baugestalterisch unterordnen und anpassen.

(2) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinanderliegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.

(3) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 m² Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen.

§ 9 Stapelparkanlagen

Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig.

§ 10 Ablösung

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen. Die Ablösung ist nur für Stellplätze von Personenkraftwagen zulässig. Eine Ablösung von Stellplätzen für Lastkraftwagen oder Omnibusse ist unzulässig.

§ 11 Ablösebetrag

(1) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird in den in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellten Zonen wie folgt festgelegt:

Zone I	14.250,-- DM	Ablösebetrag/Pkw-Stellplatz
Zone II	18.000,-- DM	
Zone III	18.000,-- DM	
Zone IV	18.000,-- DM	
Zone V	18.000,-- DM	
Zone VI	18.000,-- DM	
Zone VII (GE)	10.500,-- DM	
Zone VIII (WA,MI)	13.500,-- DM	

(2) Dieser Geldbetrag entspricht 60 % der Summe von durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger, öffentlicher Parkplätze und durchschnittlicher Grundstückskosten, orientiert an den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs der abzulösenden Stellplätze.

(3) Als Flächenbedarf eines Pkw-Stellplatzes einschließlich anteiliger Verkehrsfläche ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- Personenkraftwagen 25 m²

(4) Als durchschnittliche Herstellungskosten eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes im Gemeindegebiet sind 200,-- DM/m² zugrunde zu legen.

(5) Als durchschnittliche Grundstückskosten je m² Baugrundstück sind zugrunde zu legen, in der

Zone I 750,-- DM

Zone II 1.000,-- DM

- 6 -

Zone III 1.000,-- DM

Zone IV 1.000,-- DM

Zone V 1.000,-- DM

Zone VI 1.000,-- DM

Zone VII (sonstige Gewerbegebiete) 500,-- DM

Zone VIII (sonstige Wohn- u. Mischgebiete) 700,-- DM

(6) Der Geldbetrag ist zweckgebunden zu verwenden
- für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
- die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
- investive Maßnahmen des öffentlichen Personenverkehrs.
Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens,
das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Vorschriften und Regelungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit. Die Bußgeldvorschriften der HBO finden demgemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm vom 15.12.1993 mit Ausnahme der in Anlage 2 enthaltenen 7 Katasterkarten (Übersichtskarte mit Zonen und Karten mit Geltungsbereichen der Zonen) außer Kraft.

Heusenstamm, den 05. Juli 1995

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein

Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung Anzahl der notwendigen Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Kfz
1. Wohngebäude		
1.1	Ein- u. Zweifamilienhäuser Einliegerwohnung in Ein- und Zweifamilienhäusern bis 40 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,6 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmer- wohnheime	1 Stpl. je Bett, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Altenwohnheime, Altenwohnungen, Altenheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 18 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Gechäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 28 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 8 m ² Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten z.B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze

4.3 Gemeindekirchen 1 Stpl. je 15 Sitzplätze

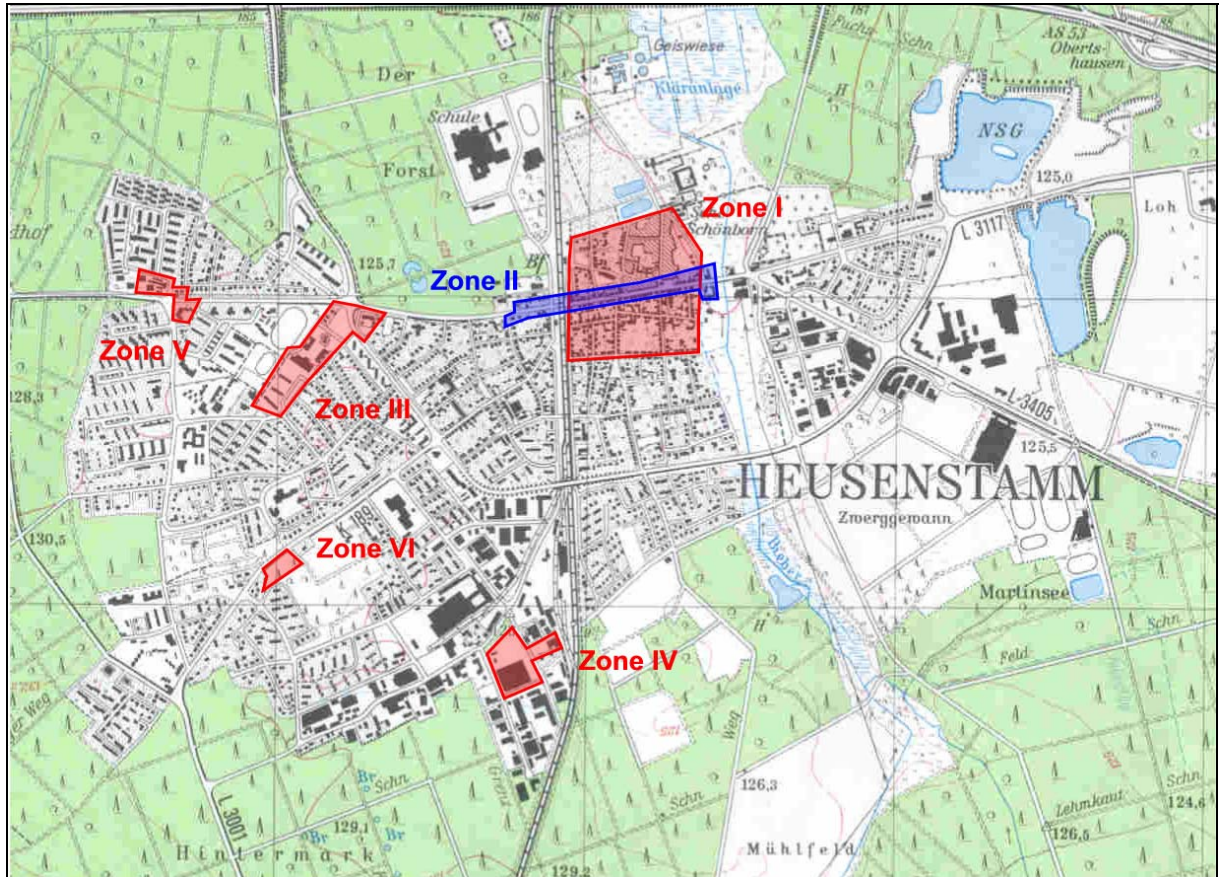
- 2 -

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Kfz
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 200 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 40 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.5	Sonstige Sportanlagen in Räumen (Fitneßcenter)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.10	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	10 Stpl. je Spielfeld
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn
5.13	Grillplätze	4 Stpl. je Feuerstelle
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 m ² Gastraumfläche
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 m ² Gastraumfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Bett, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten
7. Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten und Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten

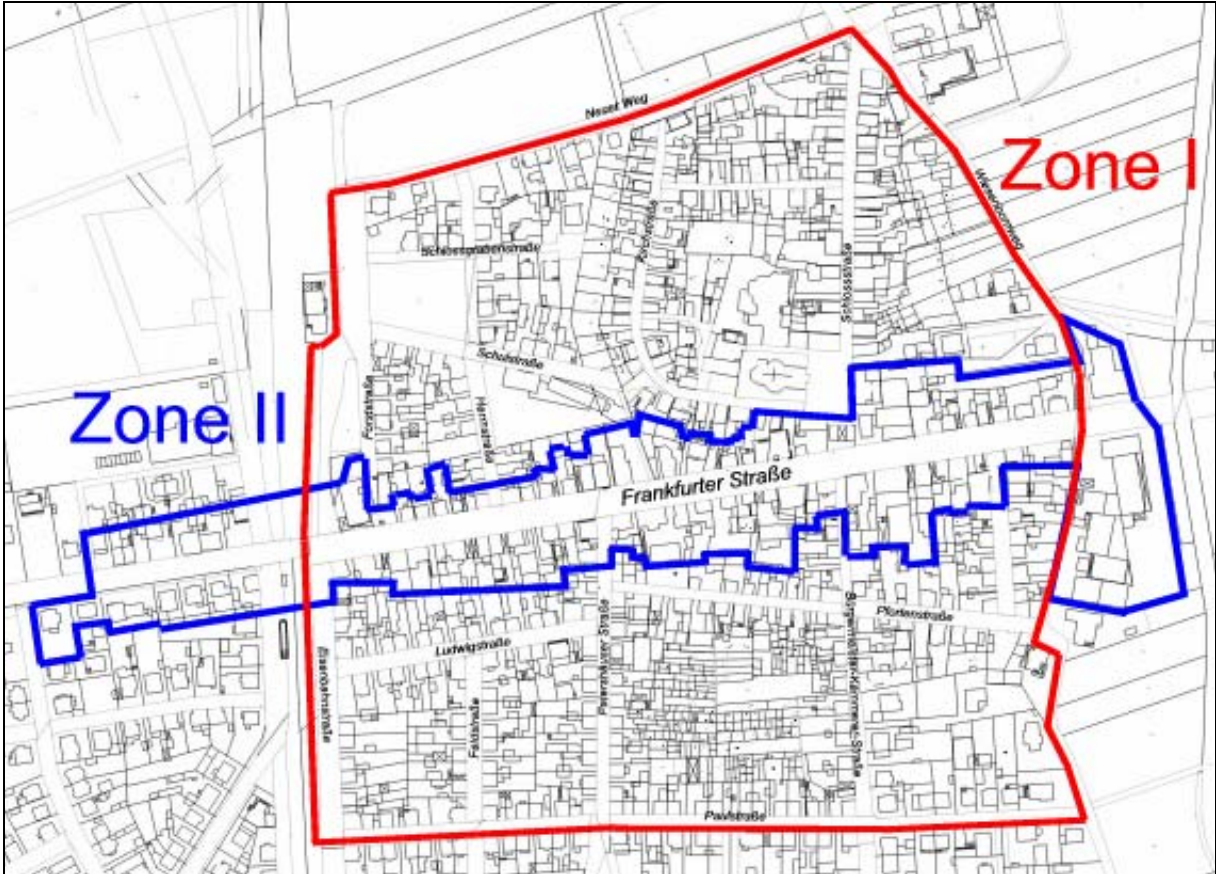
Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Kfz
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 5 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschule	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.5	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 55 m ² Nutzfläche oder, sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 2 Beschäftigte 1 Stpl.
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe mit regem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder, sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 3 Beschäftigte 1 Stpl.
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand oder wie 9.2
9.5	Tankstellen (mit zusätzlichen Pflegeplätzen)	5 Stpl. je Tankstelle (2 Stpl. je Pflegeplatz)
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücks-

fläche, jedoch mind. 10 Stpl.

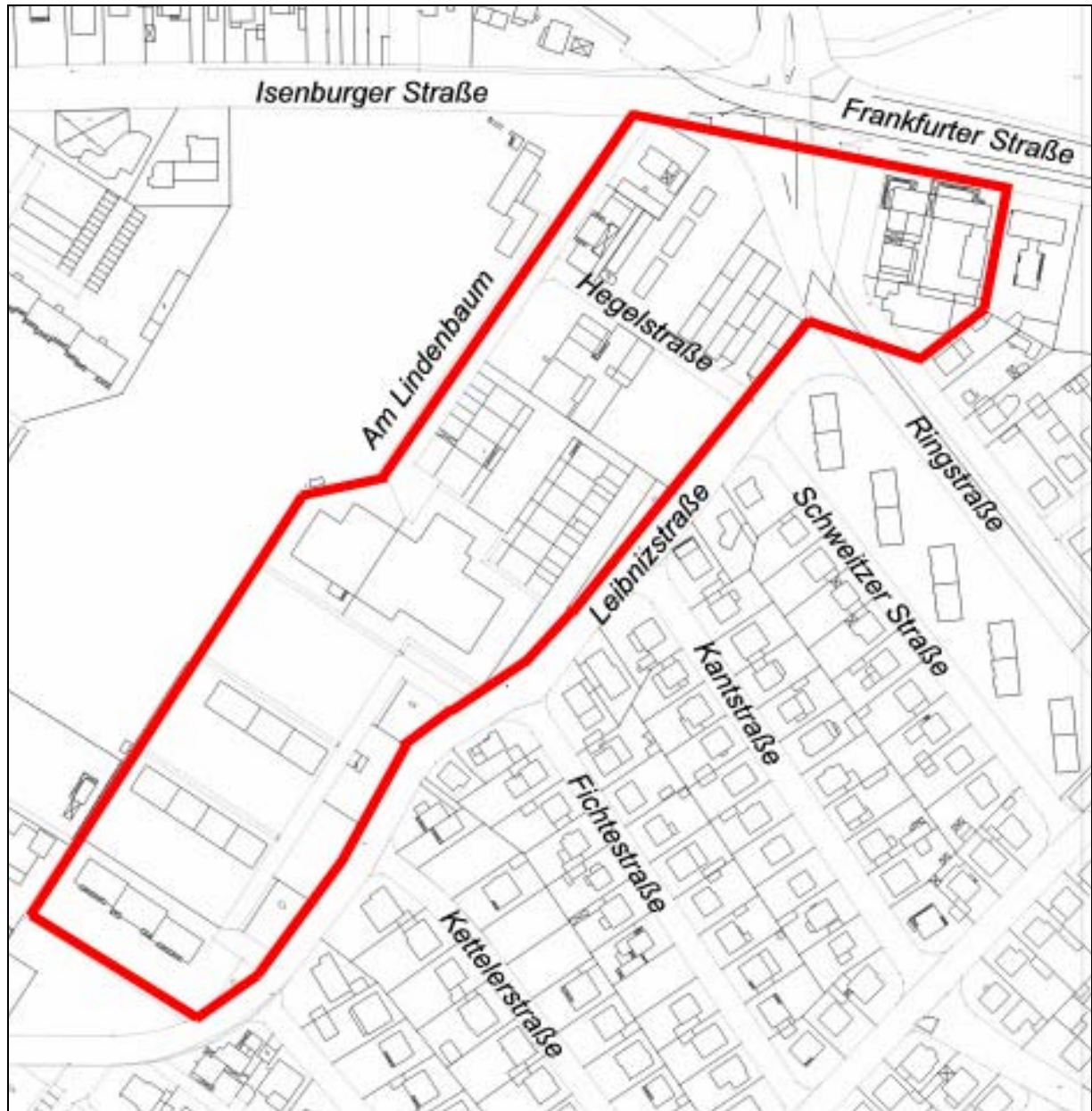
Übersicht



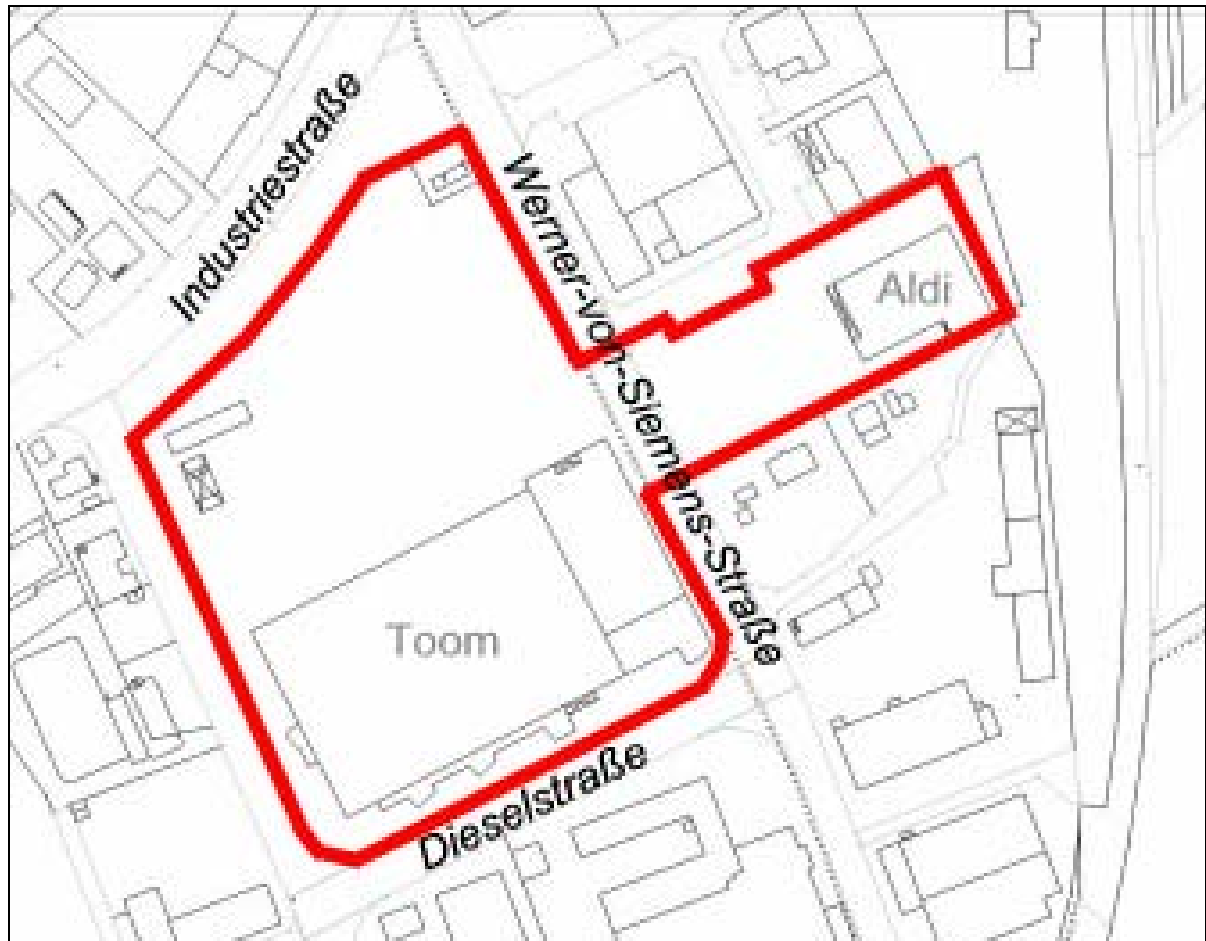
Zone I und Zone II



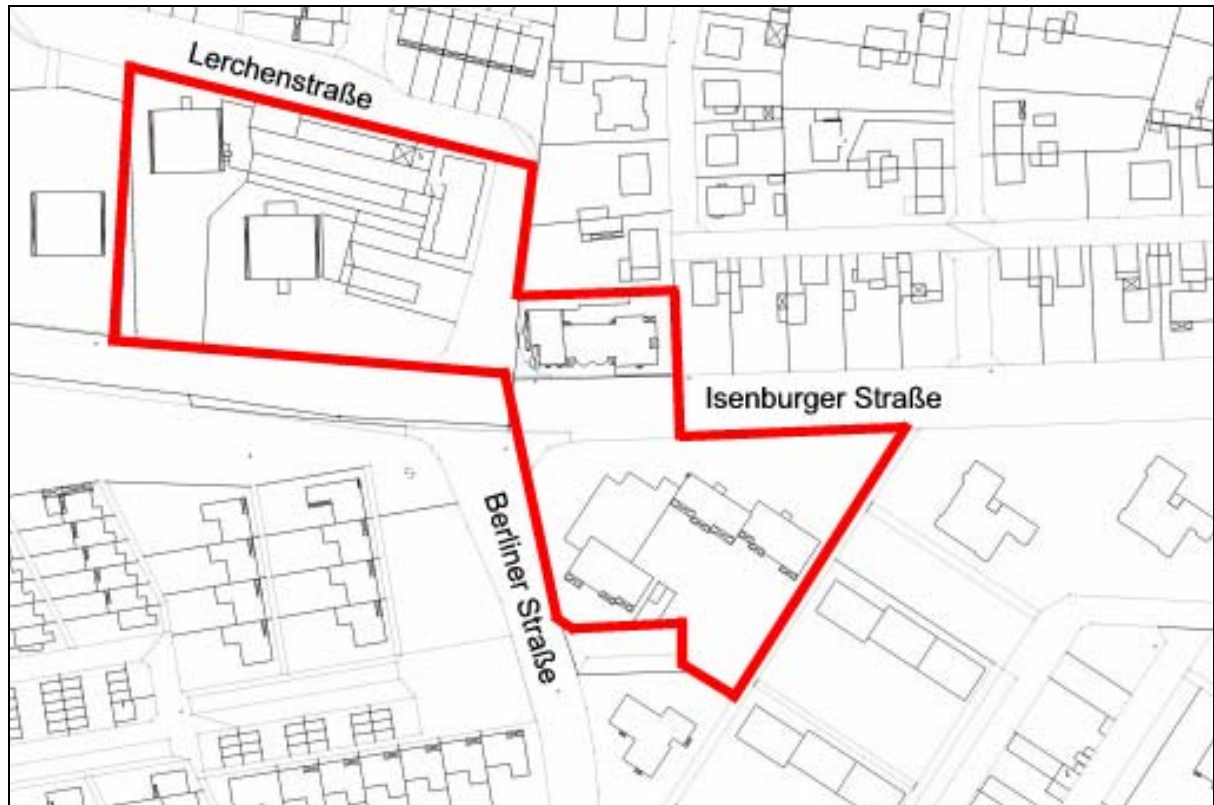
Zone III



Zone IV



Zone V



Zone VI



Erste Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 533) und der §§ 50, 87, Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und 5 der Hess. Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. I. S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 7.2.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Stellplatzsatzung für das Gebiet der Stadt Heusenstamm vom 5.7.1995, veröffentlicht in der Tageszeitung „Offenbach Post“ vom 6.7.1995, wird wie folgt geändert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften und Regelungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 50, 82 HBO.

Das sind Verstöße gegen

- § 1 (Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen)
- § 3 (Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz)
- § 4 (Größe der Stellplätze für Kfz)
- § 5 (Lage und Anordnung der Stellplätze)
- § 6 (Herstellung und Instandhaltung)
- § 7 (Gestaltung der Stellplätze)
- § 8 (Gestaltung von Garagen) und
- § 9 (Stapelparkanlagen)

Die Bußgeldvorschriften des § 82 HBO finden demgemäß Anwendung.

Pkt. 5.8 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

- 5.8 Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen ein Stellplatz je 8 Kleider-
ablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze

- 2 -

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 15. 02 1996

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein

Bürgermeister

Artikelsatzung zur Einführung des Euro -Einführungssatzung zum 1.1.2002 - Beratungsentwurf -Gliederung und Übersicht

Artikel 10

Änderung der Stellplatzsatzung für das Gebiet der Stadt Heusenstamm i.d. Fassung vom 6. Juli 1995

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird in den in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellten Zonen wie folgt festgelegt:

Zone I	7.286,91 Euro Ablösebetrag/Pkw-Stellplatz	(14250 DM)
Zone II	9.203,25 Euro	(18000 DM)
Zone III	9.203,25 Euro	(18000 DM)
Zone IV	9.203,25 Euro	(18000 DM)
Zone V	9.203,25 Euro	(18000 DM)

Zone VI	9.203,25 Euro	(18000 DM)
Zone VII (GE)	5.368,56 Euro	(10500 DM)
Zone VIII (WA,MI)	6.902,44 Euro	(13500 DM)

- 3 -

§ 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Als durchschnittliche Herstellungskosten eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes im Gemeindegebiet sind 100 Euro/m² (geglättet von 102,26 Euro) (195,58 DM statt 200 DM) zugrunde zu legen.

§ 11 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Als durchschnittliche Grundstückskosten je m² Baugrundstück sind zugrunde zu legen, in der

Zone I	383,47 Euro	(750 DM)
Zone II	511,29 Euro	(1000 DM)
Zone III	511,29 Euro	(1000 DM)
Zone IV	511,29 Euro	(1000 DM)
Zone V	511,29 Euro	(1000 DM)
Zone VI	511,29 Euro	(1000 DM)
ZoneVII (sonstige Gewerbegebiete)	255,65 Euro	(500 DM)
Zone VIII (sonstige Wohn- u. Mischgebiete)	357,90 Euro	(700 DM)

Heusenstamm, den 27.12.2001

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein
Bürgermeister

Korrektur

Artikelsatzung zur Einführung des Euro muss wie folgt korrigiert werden:

Artikel 10

Änderung der Stellplatzsatzung für das Gebiet der Stadt Heusenstamm:

§ 11 Abs. 1:

Zone I Euro 7.285,91 (Ablösebetrag/Pkw-Stellplatz)

Heusenstamm, den 15.01.2002

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein

Bürgermeister